

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBL LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006 Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht nachfolgende Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit im Verwaltungsakt gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu der am 30.05.2010 veröffentlichten Allgemeinverfügung über die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG für den landwirtschaftlichen Weg in der Stadt Schönebeck (Elbe) - Grünwalde ab Bundesstraße 246a entlang des Fußweges zum Brückenaufgang. Die Brücke ist zu unterfahren und der Treppenantritt auf dem sichtbaren Weg in Richtung Elbe zu umfahren. In Fließrichtung auf dem alten Heuweg bis Elbkilometer 312,6.

Der Punkt 7. lautet richtig:

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 311,8 bis 312,6 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.

Die offenbare Unrichtigkeit der Allgemeinverfügung vom 30.05.2010 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 13.06.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt